

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15a Abs. 2 S. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.9.2020 in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 24.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15a CoronaSchVO

Anordnungen

- Für das Gebiet der Stadt Münster gilt die Gefährdungsstufe 1 gemäß § 15a der CoronaSchVO.
 - 1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse mit mehr als 1.000 Personen sind unzulässig.
 - 2. Abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 dürfen an Festen höchstens 25 Personen teilnehmen.
 - 3. Abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 1a und 3a besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2, soweit dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Moderator, Vortragender) unvereinbar ist, sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen.
 - 4. Abweichend von § 2b Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 darf das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.
- II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter Ziffer I. und II. treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Zu I.

Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit am 24.10.2020 veröffentlichten Zahlen lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet der Stadt Münster über 35. Das Infektionsgeschehen, das zu diesem Wert geführt hat, ist nicht ausschließlich auf eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Ort eingrenzbar. Aus diesem Grund ist gemäß § 15a CoronaSchVO für die Stadt Münster die Gefährdungsstufe 1 festzustellen.

Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege erfolgen oder auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die kontaktreduzierenden Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen, um das Infektionsrisiko zu senken.

Zu II.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Ein Sinken der 7-Tages-Inzidenz unter die Marke von 35 führt nicht zwangsläufig zu einer Aufhebung dieser Allgemeinverfügung. Diese Allgemeinverfügung wird erst aufgehoben, nachdem der Grenzwert von 35 über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Der aktuelle Inzidenzwert ist abrufbar unter folgendem Link: www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 durch diese Allgemeinverfügung gelten die Geund Verbote nach § 15a Absatz 3 CoronaSchVO. Verstöße gegen die Regelungen des § 15a CoronaSchVO können nach § 18 Absatz 2 Nr. 42- 48 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Münster, 24.10.2020

Der Oberbürgermeister I. V.

Wolfgang Heuer Stadtrat